

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG
gem. Anlage zur PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

12,0 m Höhe (Höchstmaß) der baulichen Anlage über Terrain (s. Text)
10,0 - 15,0 m Höhe (Mindest- und Höchstmaß) der baulichen Anlage über Terrain (s. Text)
GRZ Geschossflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: Private Verkehrsfläche

VERSORGUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
hier: Elektrotrasse

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Wasserleitung unterirdisch
Signalkabel unterirdisch

GRÜNLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) s. Text
(bei Ermittlung der Grundflächenzahl anrechenbar)

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Stellplätze

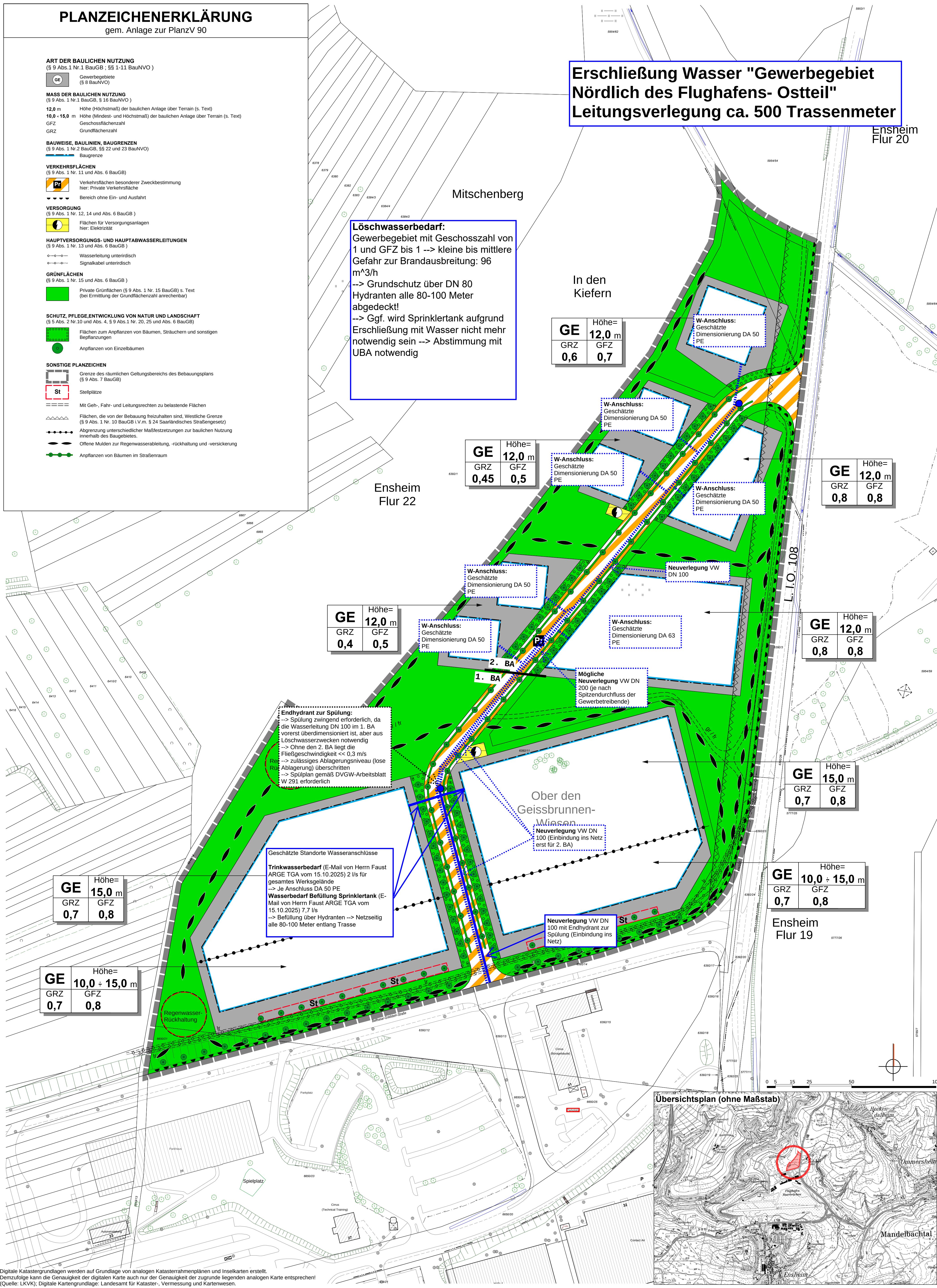
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Westliche Grenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 24 Saarändisches Straßengesetz)

Abgrenzung unterschiedlicher Maßsetzungen zur baulichen Nutzung
innerhalb des Baugebietes

Offene Mulden zur Regenwasserableitung, -rückhaltung und -versickerung

Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum



Erschließung Wasser "Gewerbegebiet
Nördlich des Flughafens- Ostteil"
Leitungsverlegung ca. 500 Trassenmeter

Löschwasserbedarf:
Gewerbegebiet mit Geschosszahl von 1 und GFZ bis 1 --> kleine bis mittlere Gefahr zur Brandausbreitung: 96 m³/3h
--> Grundschutz über DN 80 Hydranten alle 80-100 Meter abgedeckt!
--> Ggf. wird Sprinklertank aufgrund Erschließung mit Wasser nicht mehr notwendig sein --> Abstimmung mit UBA notwendig

GE Höhe=
GRZ GFZ
0,6 0,7

GE Höhe=
GRZ GFZ
0,45 0,5

GE Höhe=
GRZ GFZ
0,8 0,8

GE Höhe=
GRZ GFZ
0,4 0,5

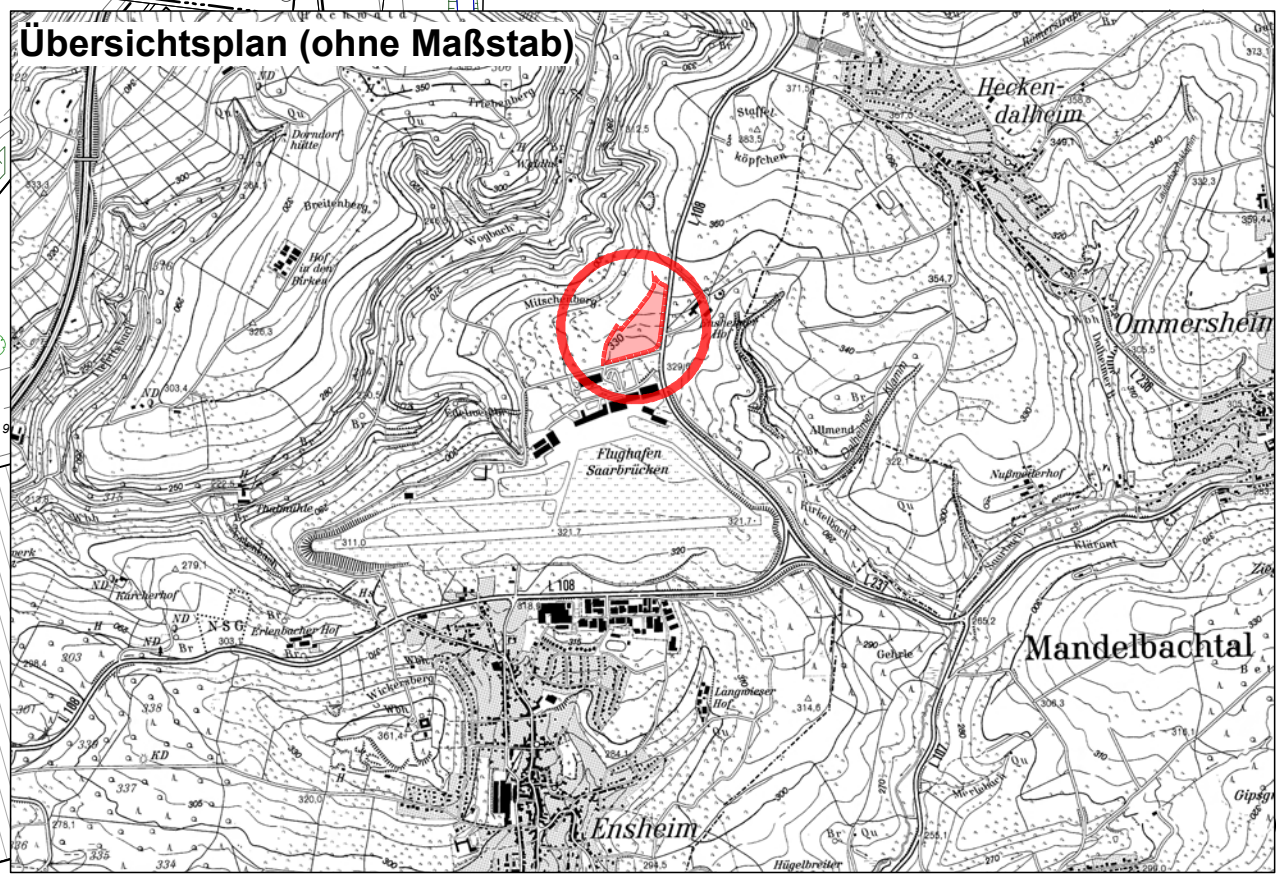
GE Höhe=
GRZ GFZ
0,8 0,8

GE Höhe=
GRZ GFZ
0,7 0,8

GE Höhe=
GRZ GFZ
10,0 - 15,0 m
0,7 0,8

GE Höhe=
GRZ GFZ
0,7 0,8

GE Höhe=
GRZ GFZ
10,0 - 15,0 m
0,7 0,8



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11, 15 BauNVO)

Im Geltungsbereich werden die Baulflächen als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ausgewiesen. Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO werden dabei bestimmte allgemeine und ausnahmsweise zulässige Nutzungen ausgeschlossen.

gemäß § 8 BauNVO: Gewerbegebiet (GE);
Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,

Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO:

- Lagerplätze als selbständige Anlagen,
- Betriebe zur Lagerung, Weiterverarbeitung und Vertrieb von Abfallprodukten jeder Art
- Betriebe des Einzelhandels
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16, 21 BauNVO)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO durch die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die maximale Höhe der baulichen Anlage (H_B) bezogen auf das unmittelbar am Gebäude angrenzende natürliche Terrain definiert (bei unterschiedlicher Geländehöhe = das arithmetische Mittel an allen Gebäudeseten).
Auf den im Süden des Gebietes liegenden Gewerbeflächen (durch Planeintrag abgetrennt) sind nur Gebäude zulässig, deren Höhe zwischen der festgesetzten maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen und einer zusätzlich festgesetzten Mindestgebäudehöhe liegen.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

- Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze sind nur innerhalb der dazu ausgewiesenen Flächen und den gewerblichen Flächen, Garagen ausschließlich auf den gewerblichen Flächen (überbaubaren Flächen) zulässig. Dies gilt auch für Nebenanlagen aller Art (gem. § 14 BauNVO).
Grundstückszufahrten in ihrer zu diesem Zweck notwendigen Breite sind auf den „Grünflächen“ / Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ im Bereich zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und Verkehrsfläche zulässig.
Auf der Gewerbefläche entlang der Flughafenstraße sind zwischen Baugrenze und Grünfläche ausschließlich Stellplätze mit ihren Zufahrten und private Verkehrsflächen (Feuerwehrrufahrt) zulässig.

1.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die interne Erschließungsstraße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier private Verkehrsfläche, festgesetzt.
Weiterhin werden in der Planzeichnung die Lage von Ein- und Ausfahrten definiert: durch Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt.

1.6 Versorgungsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Hier: Trafostation

1.7 Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hier: Hochdruckwasserleitung
Hier: Signalkabel

1.8 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (Entwässerung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.
Die Dachentwässerung der Gebäude sowie weiteres nicht oder wenig kontaminiertes Regenwasser ist in ein System „Offener Mulden zur Regenwasserableitung, -rückhaltung und -versickerung“ einzuleiten. Das System ist in Richtung der kleinen Klamme zum Wozbachtal zu führen. Die Dimensionierungen der Mulden und Rückhalteflächen richten sich nach der Menge des im gesamten Plangebiet zu entsorgenden Regenwassers und sind vor der Bauausführung festzulegen (nach Dachfläche, anfallender Wassermenge, Versickerungsgrad, zulässige Einleitmenge in Vorfluter etc.). Eventuell zusätzlich erforderliche Regenrückhaltebecken sind in der Bebauungsplan-Planzeichnung ausgewiesen. Sie sind in naturnaher Bauweise, analog den anderen Rückhalteeinrichtungen zu gestalten.

1.9 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Siehe Plan

Überlagert durch:
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; siehe Festsetzung
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; siehe Festsetzung

1.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Diese Maßnahmen sind auf den in der Planzeichnung dargestellten nicht überbaubaren Flächen und den privaten Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB herzustellen.
In Ergänzung der Planzeichnungen werden folgende Festsetzungen getroffen. Die genannten Pflanzlisten befinden sich im Anhang der Begründung:

Grünzonen zwischen den Baulflächen

Die Böschungsbereiche nördlich der Baulflächen sind zu 70% als Baumhecke, die südexponierten Böschungsbereiche zu 70% als Strauchhecke entsprechend der Pflanzlisten 2 und 3 zu bepflanzen. Die restlichen Flächen sind der Spontanbegrünung zu überlassen.
Nördlich der Flughafenerschließungsstraße sind am Böschungsfuß der südlichen Baulflächen Rasenmulden naturnah zu modellieren, die das Dachwasser der angrenzenden Gebäude aufnehmen und geregelt abbleiten.

Innerhalb der Grünzonen sind Bäume und Sträucher entsprechend der Pflanzlisten 2 und 3 anzupflanzen. Entlang der Böschungs-Hecken und im Bereich von Baumgruppen sind 3 - 5 m breite Krautsumme zu entwickeln. Die verbleibenden Flächen sind mit Wiesenansaat (Pflanzliste 9) zu begrünen und max. zweimal jährlich zu mähen (Mitte / Ende Juni und Ende August).

Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser

Durch Geländemodellierung soll ein System offener, naturnah gestalteter Mulden und Rückhalteflächen entwickelt werden. Bei den Rückhalteflächen ist ein dauerhafter Wasserstau anzustreben, der durch eine Abdichtung mit Lehmenschlag zu erfolgen hat.
Entlang der Mulden und im Uferbereich der Rückhalteflächen sind Hochstaudeinfurten zu entwickeln, die durch eine Initialpflanzung mit Röhricht und Hochstauden zu unterstützen sind (vgl. Pflanzliste 8).

Anlage einer Streuobstwiese

Im Norden der nördlichsten Baulfläche ist eine Streuobstwiese anzulegen. Die Hälfte der Fläche ist mit Obsthochstämmen (Pflanzliste 5) zu bepflanzen, dabei ist je 100 m² 1 Obstbaum zu pflanzen. Die Ansaat der Fläche ist mit standortgerechter Wiesenmischung (autochthones Saatgut oder Pflanzliste 9) durchzuführen. Die andere Hälfte der Fläche ist der Spontanbegrünung zu überlassen. Die Wiese ist maximal 2 mal jährlich zu mähen (Mitte bis Ende Juni und Ende August).

Siedlungsrand

Im Übergangsbereich zur freien Landschaft, im Westen des Plangebietes, sind Obstbäume (Pflanzliste 5) oder Feldgehölze und Sträucher (Pflanzlisten 2 und 3) zu pflanzen und zu pflegen.
Pro angefangene 100 m² ist ein Obst-Hochstamm zu pflanzen oder 40% der Pflanzgebotfläche sind mit Sträuchern (1 Pflanze pro m²) zu bepflanzen.

Öffentliche Verkehrsflächen

Der Straßenraum der internen privaten Haupterschließung ist in der Art einer beidseitigen Alleebeplantzung mit hochstämmigen Laubbäumen (18 - 20 StU) der Pflanzliste 1 zu begrünen. Hierbei ist ein Pflanzabstand von 10-15 m einzuhalten (siehe Schemadarstellung in der Planzeichnung).

Folgende Maßnahmen sind auf den Privatgrundstücken herzustellen:

Stellplätze und Parkierungsbauewerke

Spätestens nach jedem 4. Stellplatz ist ein Großbaum (18-20 cm StU) der Pflanzliste 1 zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Zwischen den Stellplatzreihen sind Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite anzulegen. Die Baumstandorte müssen eine offene Baumscheibe von mindestens 10 m² Größe erhalten.

Fassadenbegrünung (gemäß Pflanzliste 1)

Hierbei sind 20 bis 30% (je nach Fassadengestaltung) der Gebäudelänge mit Rankpflanzen zu begrünen (Pflanze pro 10m). An den Gebäuden sind Rankhilfen anzubringen. Ein dauerhaftes Gedeihen zu gewährleisten, sind Kletterpflanzen vor der begründeten Wand in einen mindestens 30 cm (besser 50 cm) breiten, gelockerten, möglichst durchgängigen Pflanzstreifen zu setzen (vgl. Pflanzliste 7). Statt Fassadenbegrünung kann als Kompensationsmaßnahme je 10 m laufende Fassadenlänge ein zusätzlicher Baum (18 - 20 cm StU) auf der privaten Grundstücksfläche oder innerhalb der Grünzone gepflanzt werden.

Dachbegrünung (gemäß Pflanzliste 1)

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad mit mehr als 25 qm Dachfläche in massiver Bauweise (Stahlbeton o.ä.) und einer Spannweite unter 15,00 m sind zu 75% extensiv zu begrünen. ES soll ein mehrschichtiger Aufbau mit einer Substratschicht von mindestens 12 cm zur Anwendung kommen (vgl. Pflanzliste 6).
Flachdächer in Leichtkonstruktion (Trapezblechdächer o.ä.) und einer Spannweite von über 15,00 m sind mit einer weißen bzw. annähernd weißen oder einer anderen Oberfläche mit vergleichbaren Aufheizungs- und Abstrahlungseigenschaften (z.B. Blechdach o.ä.) zu versehen. Dieser Effekt ist durch geeignete Maßnahmen auch auf Dauer sicher zu stellen. Als Kompensationsmaßnahme zur entfallenden Dachbegrünung ist zusätzlich pro 100 qm zu begrünender Dachfläche ein zusätzlicher Baum (18-20 cm StU) auf der privaten Grundstücksfläche oder innerhalb der Grünzone zu pflanzen. Sollten die Flachdächer in Leichtkonstruktion doch extensiv begrünt werden, können diese Kompensationsmaßnahmen entfallen.

Weitere Grünmaßnahmen auf privaten Baulflächen sind durch Planeintrag festzusetzen.

Die Kosten der Grunderwerbs der für Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Gemeinschaftsflächen (private Grünflächen laut Bebauungsplan) sowie die Herstellung und Unterhaltung dieser Maßnahmen auf diesen Flächen obliegt der Gemeinschaft der zukünftigen Nutzer des Gewerbegebietes. Diese Gesamtkosten werden je nach Flächengröße des einzelnen im privaten Eigentum befindlichen Grundstücks sowie dem Maß der für dieses Grundstück anzustrebenden Nutzung im Verhältnis zu der Gesamtfläche und den Gesamtmaßnahmen prozentual umgelegt. Durch rechtsverbindliche Regelung ist spätestens beim Verkauf des entsprechenden Grundstücks an den zukünftigen Eigentümer eine Realisierung dieser Maßnahmen sicher zu stellen.

1.11 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Siehe Plan.
gr / fr = Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit
lr = Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsträger

1.12 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO)

§ 1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplans 441.11.01 „GE-Gebiet nördlich des Flughafens“ im Stadtteil Saarbrücken / Ensheim.

§ 2 Besondere Bestimmungen

Im Bereich der Satzung unterliegen genehmigungsfreie Einfriedungen der Genehmigungspflicht. Zum Schutz vor Rauch, Staub und Ruß sowie wegen der Gefahr für das Grundwasser dürfen feste und flüssige Brennstoffe als Heizstoffe nicht verwendet werden.

§ 3 Gestaltungsanforderungen

Sonderzufahrten (Feuerwehr, Notdienste) und Feuerwehrrufahrten sind als Schotterrasen, Rasenpflaster oder mit ähnlich wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
Die Fuß- und Radwege in den privaten Grünflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen. Entlang von öffentlichen Flächen sind nur transparente Einfriedungen zulässig. Sie sind mindestens 1m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen und dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Geschlossene Mauern, Palisaden u.ä. sind unzulässig.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahmen der zu den Grundstücken notwendigen Zu- und Abfahrten gärtnerisch anzulegen.
Unterbauelemente sind unzulässig in den „Grünflächen“ / Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, in Verkehrsflächen und auf Einfriedungen sowie an Gebäuden oberhalb der Dachbrüstung oder des Dachtraufs.

§ 4 Sonstiges

Mitbeständen, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen und ggf. der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes in Kraft.

3 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 24 Saarändisches Straßengesetz
Schutzabstand von 20 m zur L 108, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.
Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landesstraße L 108 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an die Landesstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

4 Hinweise

4.1 Gewässerschutz
Alle mit der Versickerung von Niederschlagswässern zusammenhängenden Maßnahmen stellen gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbearbeitung dar, die nach Saarändisches Wassergesetz (SWG) der Erlaubnis der obersten Wasserbehörde bedarf.
Die Einleitung von Niederschlagswässern bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis, die in vorliegendem Falle durch die untere Wasserbehörde erteilt werden muss. Unabhängig von den erforderlichen Erlaubnissen für die Einleitung der Wasser in Vorfluter bzw. deren Versickerung ist eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 7 der Wasserschutzgesetzverordnung erforderlich.

4.2 Gefahren durch Fundmunition

In weiten Bereichen des Plangebietes sind Munitionsfahrten nicht auszuschließen. Es wird geraten, vor Beginn entsprechender Erdarbeiten, den Boden vorsorglich abzusuchen.

4.3 Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet, insbesondere nördlich und südlich des vom Ensheimer Hof kommenden und das Plangebiet in westlicher Richtung durchschneidenden Weges ist mit einer ausdauernden Fundstelle zeitweiliger Gegenstände zu rechnen. Erdarbeiten im Plangebiet unterliegen daher nach Saarändisches Denkmalschutzgesetz der Genehmigung durch das Landesdenkmalamt.

4.4 Bauschutzbereich Verkehrslughafen

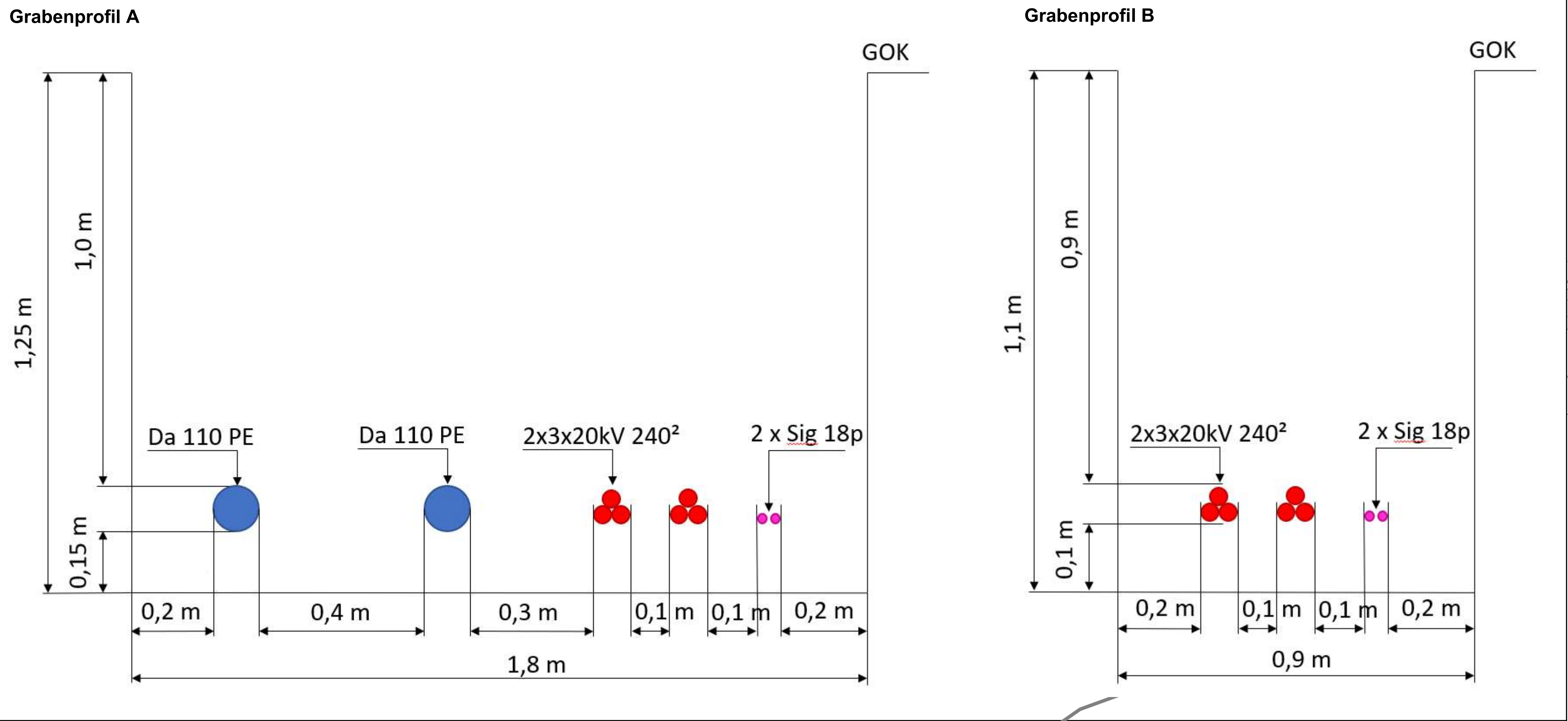
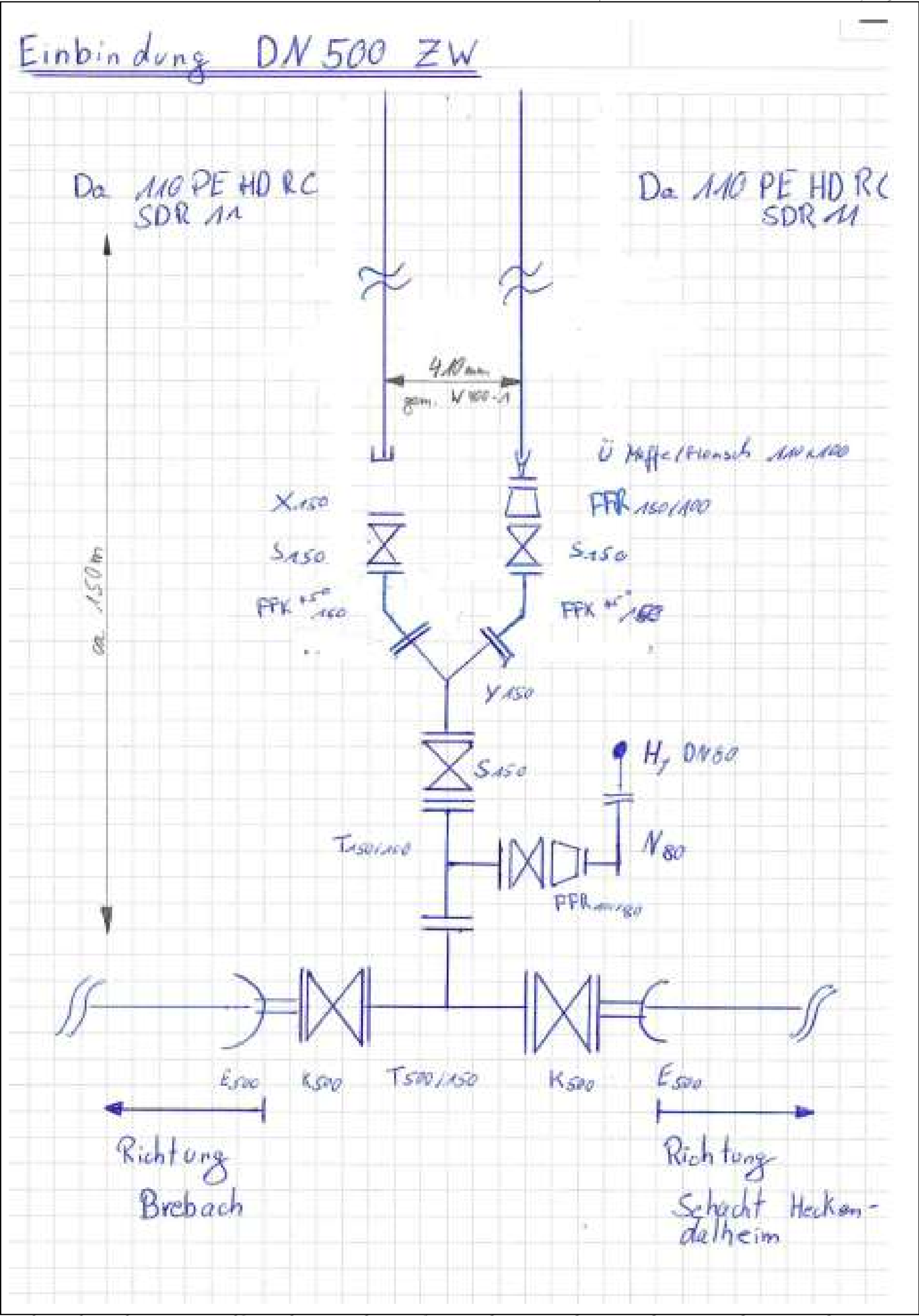
Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Saarbrücken und ist von § 12 Abs. 2 und § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen. Bauanträge sind daher zur Prüfung und Genehmigung auch der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.

4.5 Baumschutzsatzung

Im Plangebiet gilt die Saarbrücker Baumschutzsatzung vom 23.04.2008 (Amtsblatt des Saarlandes S. 717)

Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Kartasterkarte) entspricht der Planunterlage. Stand vom 01.01.2011	Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 22.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 30.03.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 12.09.2011	Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 12.09.2011
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom 06.04.2011 bis einschließlich 07.05.2011 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 30.03.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 06.09.2011 diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Vorlage beschlossen.
Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 12.09.2011	Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 12.09.2011
Dieser Bebauungsplan bedarf gem. § 10 (2) BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, da er aus dem Flächen-nutzungsplan entwickelt ist.	Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung und der Ort, bei dem der Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurden am 21.09.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (2) BauGB in Kraft.
Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 26.09.2011	Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 26.09.2011

Direktanschluss oder Anschluss über Schachtbauwerk Flughafen ist über Gesellschafterbeschluss Wasserwerk Bliestal GmbH zu klären (vor. AR-Sitzung Dezember 2026)



Baufeldgrenze 1. BA

2x Da 110 PE HD RC

2x Mittelspannung

2x Signalkabel

A

B

Transportleitung WWB DN 500 GGG Baujahr 1996